

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

26. Februar 1992

Decisione

Inkraftsetzung des revidierten VwOG; Ernennung der Staatssekretäre; erste Sofortvorkehrungen Regierungsreform

Aufgrund des Aussprachepapiers der BK vom 17.1.92 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens und der Beratung wird

beschlossen:

- 1. Die Änderung vom 4. Oktober 1991 (BBl 1991 III 1383) des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOG) tritt am 1. März 1992 in Kraft.
- Gemäss Art. 64 Abs. 2 des revidierten VwOG wird auf 1. März 1992 der Titel
 "Staatssekretär" an die Vorsteher folgender Ämter bzw. Gruppe verliehen:
 Politische Direktion, Gruppe für Wissenschaft und Forschung, Bundesamt für Aussenwirtschaft.
- 3. Im Hinblick auf die Ernennung weiterer Staatssekretäre werden die <u>Departemente beauftragt</u>, bis 25. März 1992 entsprechende Anträge der Bundeskanzlei zuzuleiten. Diese wird das Geschäft in einem Sammelantrag für die Klausursitzung vom 8. April 1992 vorbereiten.

Für getreuen Protokollauszug:

Musaes Musico

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung (Ziff. 1)

Protokollauszug an:				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
		EDA		
	X	EDI	5	_
		EJPD		
		EMD		
		EFD		
		EVD		
	Х	EVED	5	1
X		BK	5	1
		EFK		
		Fin.Del.		





SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

Bern, den 17. Januar 1992

301-C6/2/45

An den Bundesrat

Aussprachepapier

Inkraftsetzung des revidierten VwOG; Ernennung der Staatssekretäre; erste Sofortvorkehrungen Regierungsreform

Das vorliegende Aussprachepapier bezweckt, vom Bundesrat das Einverständnis über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision des VwOG (Ziff. 1) sowie seine Meinung über die Verleihung des Staatssekretären-Titels (Ziff. 2) einzuholen. Ausserdem wird über weitere, mit der Inkraftsetzung sowie der Regierungsreform zusammenhänge Punkte orientiert (Ziff. 3).

1. Inkraftsetzung des revidierten Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOG)

Am 13. Januar 1992 ist die Referendumsfrist für die Aenderung vom 4. Oktober 1991 des VwOG (vgl. BBI 1991 III 1383) unbenützt abgelaufen.

Die Aenderung betrifft die Aufwertung der Generalsekretäre (Betrauung mit Linienfunktionen), die Neuregelung der Delegationsordnung sowie die Uebertragung der Befugnis zur Ernennung von Staatssekretären an den Bundesrat.

Wir planen, diese Aenderungen auf 1. März 1992 in Kraft treten zu lassen.

2. Ernennung der Staatssekretäre

a) Ausgangslage

Das geltende VwOG spricht in Art. 64 Abs. 2 den Titel "Staatssekretär" explizit den Vorstehern der Politischen Direktion und des Amtes für Aussenwirtschaft zu, und zwar im Verkehr mit dem Ausland.

Die neue Gesetzesbestimmung nennt nicht mehr ausdrücklich Amtsträger dieses Titels. Fortan bezeichnet der Bundesrat die Gruppen und Aemter, deren Vorsteher den Titel tragen. Zudem soll die Fiktion aufgehoben werden, der Titel finde nur im Verkehr mit dem Ausland Verwendung. Neu soll er generell gelten. Vergeben wird er weiterhin in den Fällen, in denen es der Verkehr mit dem Ausland erfordert.

Die neue Formulierung des Gesetzes bedingt, dass gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des revidierten VwOG die Staatssekretäre ernannt werden müssen.

b) Zusammenhang mit der Regierungsreform

Die Arbeitgruppe Führungsstrukturen des Bundes (AGFB) hat in ihrem Zwischenbericht vom 23. November 1991 im Kapitel über Sofortvorkehrungen empfohlen, rasch von der Ermächtigung zur Ernennung weiterer Staatssekretäre Gebrauch zu machen.

In seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 1991 hat der Bundesrat zuhanden der ständerätlichen Kommission Huber (Regierungsreform) erklärt, über die Verleihung weiterer Titel soll gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des revidierten VwOG befunden werden.

c) Art und Umfang der Titel-Verleihung

Wie bereits erwähnt, ist die Bezeichnung nach neuem Recht nicht mehr nur im eigentlichen Verkehr mit dem Ausland, sondern generell gültig. Im weiteren handelt es sich wie bisher um das Institut des "Titular-Staatssekretärs".

Dauernd verliehen werden kann der Titel an Direktoren von Gruppen und Aemtern. Eine vorübergehende Verleihung an weitere Direktoren sowie Generalsekretäre ist möglich, wenn diese im Auftrag des Bundesrates die Schweiz an internationalen Verhandlungen auf höchster Ebene vertreten. Das vorliegenden Aussprachepapier befasst sich im weiteren nicht damit.

Der Bundesrat hat bisher immer erklärt, er werde die neue Regelung massvoll anwenden (vgl. z.B. Amtl. Bull. 1991 S 478). Auch die AGFB empfiehlt in ihrem Zwischen-

bericht vom 23. November 1991, von dieser Möglichkeit moderat (aber rasch) Gebrauch zu machen.

An dieser Einschätzung ist nach unserer Auffassung festzuhalten. Eine zu grosszügige Verleihung des Titels zum jetzigen Zeitpunkt könnte eine Abwertung zur Folge haben oder auch die weiteren Arbeiten an der Regierungsreform stören bzw. präjudizieren. Der Titel ist deshalb nur dort neu zu vergeben, wo er eine dringend benötigte Entlastung im Verkehr mit dem Ausland bringt.

d) Personenkreis

Wir gehen davon aus, dass die Vorsteher der Politischen Direktion sowie des Bundesamtes für Aussenwirtschaft weiterhin Träger des Titels sein werden.

Ausserdem ist der Bundesrat durch die Motion der Kommission für Wissenschaft und Forschung, "Staatssekretär im EDI" (zu 89.024), welche von beiden Räten überwiesen worden ist, dazu verpflichtet, diesen Titel dem Direktor der Gruppe für Wissenschaft und Forschung zu verleihen.

Das Thema ist im weiteren an der Generalsekretärenkonferenz vom 25. September 1991 zur Sprache gekommen. Die daraus resultierenden Vorschläge gehen zumeist bereits einher mit neuen Vorstellungen zur Regierungsreform. Bezogen auf die heutige Situation kann aus den Vorschlägen folgende (durch die Bundeskanzlei teilweise ergänzte) Liste möglicher Titelträger zur Diskussion gestellt werden:

EDA: Politische Direktion (bisher)

EDI: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

Gruppe für Wissenschaft und Forschung (gemäss Motion)

EJPD: kein dringender Bedarf?

EMD: kein dringender Bedarf?

EFD: kein dringender Bedarf?

EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft (bisher)

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Bundesamt für Landwirtschaft

EVED: Bundesamt für Verkehr

Die Bundeskanzlei beantragt nicht die Verabschiedung dieser Liste. Diese soll nur das Spektrum aufzeigen, aus dem eine Auswahl - welche massvoll ausfallen muss - getroffen werden kann. Aufgrund der Direktiven des Bundesrates wird die Bundeskanzlei in einem zweiten Schritt definitiv Antrag zu stellen.

3. Weitere Revisionspunkte

a) <u>Uebertragung von Linienfunktionen an die Generalsekretäre</u>

Mit der Inkraftsetzung des revidierten VwOG kann das erweiterte Grundpflichtenheft für Generalsekretariate, wie es der Bundesrat im Sommer 1990 verabschiedet hat, voll zum Tragen kommen. Ueber weitergehende Massnahmen soll nach einer gewissen Zeit befunden werden. Die AGFB verweist in ihrem Zwischenbericht auf die Möglichkeit, die Stellung der Generalsekrtäre bis in Richtung des Modells A (Departementsdirektoren) auszubauen. Dies könnte durch einen generellen Erlass oder durch die einzelnen Departementsvorsteher nach dem "à la carte"-System geschehen.

b) Neuregelung der Delegationsordnung

Die total revidierte Delegationsverordnung vom 28. März 1990 hält sich an das System, wie es mit der VwOG-Revision wieder gesetzlich verankert wird. Im Rahmen der Ueberprüfung des Delegationswesens auf Stufe Parlament/Bundesrat/Departemente wird die Verwaltungskontrolle des Bundesrates auch Untersuchungen bezüglich einer Erweiterung der Verordnung vornehmen, wie es die AGFB in ihrem Zwischenbericht ebenfalls vorgeschlagen hat.

4. Anträge

Wir beantragen dem Bundesrat, in einer Aussprache festzusetzen, welchen Vorstehern auf 1. März 1992 der Staatssekretären-Titel zu verleihen ist, und die Bundeskanzlei zu beauftragen, dem Bundesrat entsprechend Antrag zu stellen.

CHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE DEPARTAMENT FEDERAL DA TRAFFIC ED ENERGIA

3003 Bern, 27. Januar 1992

An den Bundesrat

Verwaltungsorganisationsgesetz. Ernennung von Staatssekretären

Mitbericht

zum Aussprachepapier der Bundeskanzlei vom 17. Januar 1992

1. Antrag: Auf die Ernennung eines Staatssekretärs im Bereich "Verkehr" (Bundesamt für Verkehr) wird verzichtet.

2. Begründung

Das EVED umfasst mehrere Aemter mit intensiven Beziehungen zum Ausland. Neben dem Bundesamt für Verkehr (öffentlicher Verkehr) ist insbesondere auch das Bundesamt für Zivilluftfahrt stark in internationalen Beziehungen engagiert, ferner auch das Bundesamt für Strassenbau (und in naher Zukunft auch das Bundesamt für Kommunikation). Die Verleihung des Titels an einen einzelnen Amtsdirektor wäre daher unzweckmässig. Vielmehr drängt sich die Titelverleihung an den Inhaber eines die Verkehrsträger übergreifenden Amtes, nämlich an den Generalsekretär, auf.

Für den Fall, dass der Wortlaut der Novelle diese permanente Verleihung nicht zulassen sollte, beantragen wir, dieses wichtige Anliegen im Rahmen der Regierungsreform mit Priorität weiterzuverfolgen.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Adolf Ogi



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Bern, 3. Februar 1992

An den Bundesrat

Inkraftsetzung des revidierten VwOG; Ernennung der Staatssekretäre; erste Sofortvorkehrungen Regierungsreform

Mitbericht

zum Aussprachepapier der Bundeskanzlei vom 17. Januar 1992

1. Ernennung von Staatssekretären

1.1 Zeitpunkt der Titelverteilung

Wenn auch - wie im Aussprachepapier unter 2a) erwähnt - die neue Formulierung des Gesetzes bedingt, dass gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des revidierten VwOG auf 1. März 1992 die Staatssekretäre ernannt werden müssen, trifft dies formell zwar für die Bestätigung der bisherigen Titelträger zu, doch ist dieser Termin für neu zu ernennende nicht zwingend.

Im Sinne der Umsetzung von Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit der Regierungsreform und der Motion 89.024 der eidg. Räte sind wir der Ansicht, dass dem Direktor der Gruppe für Wissenschaft und Forschung auf 1.3.1992 der Titel eines Staatssekretärs zu verleihen ist.

1.2 Personenkreis

Die zur Diskussion stehende Liste möglicher Titelträger im EDI kann - wird von der Häufigkeit und Bedeutung der internationalen Kontakte ausgegangen - um das Bundesamt für Kultur und das Bundesamt für Gesundheitswesen ergänzt werden. Der Departementschef wird anlässlich der Aussprache im Bundesrat die Prioritäten im EDI unter Berücksichtigung der personellen Konstellationen bekanntgeben.

1.3 Art und Umfang der Titelverleihung

Für die im VwOG Art. 64 Abs 2 vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Verleihung an Direktoren und Generalsekretäre soll die Bundeskanzlei beauftragt werden, die Kriterien für eine sinnvolle Handhabung auszuarbeiten und bis Ende Februar 1992 dem Bundesrat zu unterbreiten.

2. Weitere Revisionspunkte

2.1 Uebertragung von Linienfunktionen an die Generalsekretäre

Wir befürworten ein departementales Vorgehen.

2.2 Neuregelung der Delegationsordnung

Wir beantragen, die Bundeskanzlei möge bis Ende Februar 1992 mit den Generalsekretären ein Arbeitsprogramm mit Zeitplan für die Neugestaltung der Delegationsordnung ausarbeiten. Ziel sollte es sein, die Neuregelung noch dieses Jahr im Bundesrat zu verabschieden.

3. Sofortmassnahmen aus dem Zwischenbericht der <u>Arbeitsgruppe Eichenberger</u>

Wir würden es begrüssen, wenn die Bundeskanzlei nebst den im Aussprachepapier enthaltenen und im Zwischenbericht AGFB erwähnten Sofortvorkehren dem Bundesrat Programm und Zeitplan unterbreitet, welche das weitere Vorgehen für die Umsetzung der postulierten Sofortmassnahmen zum Gegenstand haben.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Flavio Cotti Bundesrat



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

Bern, den 11. Februar 1992

301-C6/2/52

An den Bundesrat

Inkraftsetzung des revidierten VwOG; Ernennung der Staatssekretäre; erste Sofortvorkehrungen Regierungsreform

STELLUNGNAHME

zum Mitbericht des EDI vom 3.2.92

Zu Ziff. 1.1 und 1.2:

Keine Bemerkungen. Die Ausführungen in unserem Aussprachepapier vom 17.1.92 behalten ihre Gültigkeit.

Zu Ziff. 1.3:

Die BK ist mit der Ausarbeitung von Kriterien einverstanden. Die Arbeit wird aber diverser Absprachen bedürfen, so dass kein Termin gesetzt werden sollte.

Zu Ziff. 2.1:

Keine Bemerkungen. Die Ausführungen in unserem Aussprachepapier vom 17.1.92 behalten ihre Gültigkeit.

Zu Ziff. 2.2:

Die Verwaltungskontrolle des Bundesrates (VKB) nimmt im Rahmen der Ueberprüfung des Delegationswesens auf Stufe Parlament/Bundesrat/Departemente auch Untersuchungen zur Revision der Delegationsverordnung vor (vgl. Schreiben des Bundesrates vom 18.12.91 an die SR-Kommission Huber). Ueber das weitere Vorgehen und einen Zeitplan kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse diskutiert werden.

Zu Ziff. 3:

Das Schreiben des Bundesrates vom 18.12.91 an die SR-Kommission Huber enthält auf den Seiten 6 und 7 eine Planung zum weiteren Vorgehen. Detailliertere Angaben sowie Anträge werden wir Ihnen laufend liefern - wie es mit dem hier zur Diskussion stehenden Aussprachepapier ein erstes Mal geschehen ist.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler